

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

70. Jahrgang

Viersen, 16. Oktober 2014

Nummer

30

Inhaltsverzeichnis

Brüggen: Lärmaktionsplan	1001
Bebauungsplan Brü/18 „Am Grasweg“	1002
Bebauungsplan Bra/30 „Sondergebiet Kaldenkirchener Straße“ ..	1004
Bebauungsplan Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“	1006
Grefrath: § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	1008
Niederkrüchten: Melderegisterauskünfte	1015
Schwalmthal: Gestaltungsatzung Gebäude u. Freiflächen Waldniel	1016
Bebauungsplan Wa/18 „Cleeracker“	1021
Bebauungsplan Wa/3 „Häsenberg“	1022
Feststellung Jahresabschluss 2012	1024
Viersen: Öffentliche Zustellungen	1027
Öffentliche Zustellung	1028
Abfallentsorgungssatzung	1028
7. Änderung Satzung Erhebung Abwassergebühren	1036
2. Änderung Abwasserbeseitigungssatzung	1037
Willich: Satzung Förderung in Kindertagespflege	1039
2. Änderung Elternbeitragsatzung	1041
Sonstige: Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung	
Kreis Viersen gGmbH: Jahresabschluss 2013	1044
Jagdgenossenschaft Grefrath-West: Jahresrechnung 2012/2013	1045
Jagdgenossenschaft Grefrath-West: Haushaltssatzung 2014/15	1045
Jagdgenossenschaft Schiefbahn I u.II: Einladung	
Jagdbezirk I: 20.11.2014, Jagdbezirk II: 27.11.2014	1046
Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Einladung 19.11.2014	1046
Einwohner am 31.08.2014	1047

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Erstellung eines Lärmaktionsplanes für die Burg- gemeinde Brüggen

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Europäische Union hat mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG auf die erheblichen, zum Teil gesundheitsschädlichen Lärmbelastungen vor allem in Ballungsräumen reagiert. Ziel dieser Richtlinie, die mit den §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde, ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Hierzu wurde die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten erfasst, die als Basis für die Erstellung der Lärmaktionspläne dienen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Von der ersten Stufe war die Gemeinde nicht betroffen. Von der Stufe II, in der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. KFZ pro Jahr betrachtet werden, sind Teilabschnitte der Hauptverkehrsstraße B 221 und L373 innerhalb des Gemeindegebiete betroffen, so dass nunmehr auch die Burggemeinde Brüggen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes erfasst ist.

Zwischenzeitlich wurden der Lärmaktionsplan und die entsprechenden Kartierungen hierzu erstellt. Diese Unterlagen sind auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen, <http://www.brueggen.de>-> Familie & Leben -> Stadtentwicklung -> Aktuelle Planungen) einsehbar.

Der Ausschuss für Bauen und Klimaschutz der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 die Verwaltung beauftragt eine Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage des § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchzuführen.

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom

24.10.2014 bis einschließlich 24.11.2014

beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Einsicht in den Lärmaktionsplan nehmen, sich über dessen Ziele und Zwecke informieren und Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes abgeben. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160) während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 09.10.2014

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1001

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 04.07.2013 folgenden Beschluss gefasst: „Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ für das Grundstück Hochstraße 57/59 im Ortsteil Brüggen wird zugestimmt und hierfür gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung beschlossen.“

1002

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Neufestsetzung der überbaubaren Flächen für die Errichtung einer Einfamilienhaus-Reihenbebauung im südlichen Grundstücksteil sowie für ein Mehrfamilienhaus im nördlichen Grundstücksteil entsprechend dem vorliegenden Bebauungskonzept.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ vom 04.07.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Die Bebauungsplanänderung wird daher im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

24.10.2014 bis einschließlich 24.11.2014

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem er öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Bebauungsplan Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Mischgebiet und Wohnbaufläche aufgehoben. Stattdessen wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bra/30 mit Ausnahme des Flurstückes 1102 ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ dargestellt. Das Flurstück 1102 wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Gemeinde Brügglen

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brügglen hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 dem Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

24.10.2014 bis einschließlich 24.11.2014

beim Bauamt der Burggemeinde Brügglen, Rathaus Brügglen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügglen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebiets für eine Bebauung mit freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal zwei begrenzt. Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brügglen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

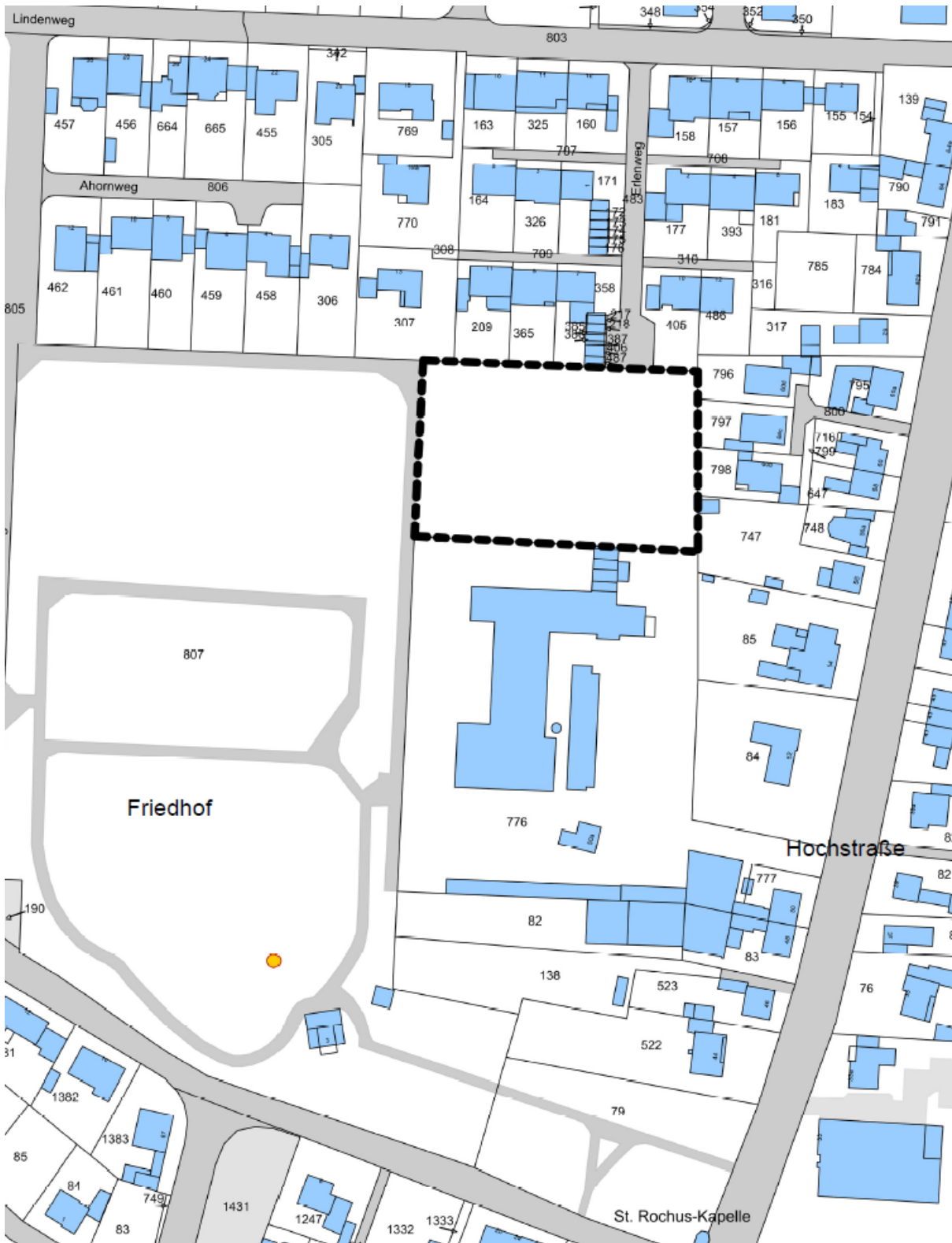
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brügglen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügglen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brügglen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügglen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brügglen, den 01.10.2014

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brügg
Ortsteil Brügg
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1006

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Grefrath über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung der Gemeinde Grefrath vom 26.09.2005.

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = **ausgeübter Beruf**
- 2) = **Beraterverträge**
- 3) = **Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**
- 4) = **Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5) = **Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6) = **unktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

Ratsmitglieder:

Aandekerk, Heinz (bis 31.05.2014)

- 1) Dreher
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Angenvoort, Roland

- 1) Verwaltungsdirektor
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V. (bis 29.06.2014)
- e) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V. (ab 30.06.2014)
- e) Vertreter der in der gemeinnützigen Bau-gesellschaft Oedt e.G. (ab 30.06.2014)
- 6) Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Grefrath

Appel, Beate (bis 31.05.2014)

Keine Angaben

Baumgart, Rita

- 1) Chefarztsekretärin
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (bis 29.06.2014)
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebundes NRW (ab 30.06.2014)

Bauten, Hans-Willi

- 1) Oberstudienrat i.R.
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014)
- d) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld (ab 01.09.2014)

Bayer Olaf

- 1) Geschäftsführer
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V. (ab 30.06.2014)
- 5) Gesellschafter der Fa. Rathmackers Bedachungs GmbH

Bedronka, Bernd

- 1) Angestellter Geschäftsführer
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG
- e) Vorsitzender des Beirates der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
- f) Mitglied im Regionalrat

- g) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
- h) stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- i) Mitglied im Kuratorium der Gemeinschaftsstiftung Rhein-Ruhr
- j) Mitglied im Vorstand Stiftung für sozialen Frieden der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Viersen
- k) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld (ab 01.09.2014)
- 5) Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Viersen e.V.
- 6) a) stellv. Ortsverbandsvorsitzender der SPD Grefrath
- b) Mitglied im Vorstand der SPD Grefrath
- c) Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Grefrath
- d) Mitglied im Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Grefrath
- e) Mitglied im Förderverein Thomamaeum Kempen
- f) Mitglied im SSK Kempen e.V.
- g) Mitglied Beratung-Information-Selbsthilfe e.V.

Blasius, Heinz-Josef (bis 31.05.2014)

Keine Angaben

Dickmanns, Helmut (bis 31.5.2014)

- 1) Rentner
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 6) Schriftführer des Freundes- und Förderkreises ev. Altenzentrum Oedt e.V.

Drießen, Dirk

- 1) Dipl. Finanzwirt
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (bis 29.06.2014)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH (bis 29.06.2014)

Ernesti, Jens (ab 1.6.2014)

- 1) Doktorand
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014)
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (ab 30.06.2014)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten-

ten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH (ab 30.06.2014)

- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgesellschaft Grenzland e.V. (ab 30.06.2014)
- e) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld (ab 01.09.2014)

Fasselt, Georg

- 1) Berater für Medizinprodukte
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (ab 30.06.2014)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH (ab 30.06.2014)
- d) stellv. Vertreter der Gemeinde in der Bau-genossenschaft Oedt e.G. (ab 30.06.2014)
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Funken, Markus (ab 1.6.2014)

- 1) Kaufmännischer Angestellter
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (ab 30.06.2014)
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath (ab 30.06.2014)
- c) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen (ab 01.09.2014)

Hagl, Heinz (bis 31.05.2014)

- 1) nicht berufstätig
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) a) stellv. Vorsitzender des FDP-Ortsverbandes Grefrath
- b) Fraktionsgeschäftsführer der FDP im Rat der Gemeinde Grefrath

Heinze, Marita

- 1) Erzieherin

Heinze-Süselbeck, Margit (ab 1.6.2014)

- 1) Erzieherin
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (ab 30.06.2014)
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH (ab 30.06.2014)

Heller, Dorothea

- 1) Diplompsychologin
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014)
- b) stellv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen (vom 30.06. bis 31.08.2014)

Henrichs, Jürgen (ab 1.6.2014)

- 1) Technischer Angestellter
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (ab 30.06.2014)
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath (ab 30.06.2014)
- c) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen (ab 01.09.2014)

Hermanns-Leuf, Bettina

- 1) Dipl.-Rechtspflegerin/Justizbeamtin
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.14 Mitglied)
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (bis 29.06.2014)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath (bis 29.06.2014)

Holstein, Norbert

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (bis 29.06.2014)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath (bis 29.06.2014)
- 6) Versichertenältester in der Deutschen Rentenversicherung

Hübecker, Wilhelmine

- 1) Dipl.-Ing. /Teamleiterin Steuerberatung
- 4) a) Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) Geschäftsführerin des St. Martinsvereins Vinkrath

Jacobs, Karl-Heinz

- 1) Lehrer a.D.
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (bis 29.06.2014)
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath (bis 29.06.2014)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014)

Kappenhagen, Christian (ab 01.6.2014)

- 1) Regierungsamtsrat Land NRW
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH (ab 30.06.2014)

- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH (ab 30.06.2014)

Kersten, Heinz-Uwe (ab 1.6.2014)

Keine Angaben

Knorr, Alfred (ab 1.6.2014)

- 1) Oberstudienrat a.D.
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014)

Dr. Kugel, Peter Michael (bis 31.05.2014)

- 1) Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- 6) a) Mitglied im Sportverein Grefrath
- b) Mitglied im Schwimm-Club Grefrath
- c) Mitglied in der Turnerschaft Grefrath
- d) Mitglied im Förderverein der Verbundschule Grefrath
- e) Mitglied im Förderverein der Liebfrauenschule Mülhausen

Lamprecht, Marcus (ab 1.6.2014)

- 1) Referent für Ökologie und Mobilität/Uni Duisburg-Essen
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014)
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH (ab 30.06.2014)
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH (ab 30.06.2014)
- d) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW (ab 30.06.2014)
- e) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen (ab 01.09.2014)

Lehnen, Elisabeth

- 1) Geschäftsführerin
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (ab 30.06.2014)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath (ab 30.06.2014)
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V. (ab 30.06.2014)
- e) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen GmbH (ab 30.06.2014)
- 6) a) Mitglied im Polizeibeirat der Wasserschutzpolizei des Landes NRW beim Polizeipräsidium Duisburg
- b) stellv. Vorsitzende der Landesgruppe NRW des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen

Lepers, Elisa (bis 31.05.2014)

Keine Angaben

Lommetz, Manfred

- 1) Bürgermeister
- 4) a) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sport u. Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
- e) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- f) Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- g) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- h) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Kempen-Grefrath
- 6) Beisitzer im Vorstand des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt

Lübke, Horst (bis 31.05.2014)

- 1) Beamter i.R.
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Maus, Dietmar (ab 01.06.2014)

- 1) Regierungsreferent
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014)
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (ab 30.06.2014)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath (ab 30.06.2014)
- d) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld (ab 01.09.2014)

Monhof, Hans-Joachim

- 1) Rentner
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) stellv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen (ab 01.09.2014)
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW (ab 30.06.2014)

Möncks, Claus

- 1) Informationstechniker
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V. (ab 30.06.2014)
- d) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW (ab 30.06.2014)

Mülders, Werner

- 1) Rentner
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH (ab 30.6.2014 stellv. Mitglied)
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath (ab 30.06.2014 stellv. Mitglied)
- c) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014)
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V. (ab 30.06.2014)
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW (ab 30.06.2014)
- f) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld (ab 01.09.2014)
- 6) a) stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes schulischer Fördervereine NRW e.V.
- b) stellv. Vorsitzender des Bundesverbandes der Fördervereine in Deutschland e.V.

Peters, Kirsten

- 1) Personalkauffrau
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath (bis 31.05.2014), ab 01.06. stellv. Mitglied, ab 01.09. Mitglied
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath (bis 31.05.2014), ab 01.06. stellv. Mitglied, ab 01.09. Mitglied)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014)
- d) Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen (ab 30.06.2014)

- e) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld (ab 01.09.2014)

Raeth, Gerald (bis 31.05.2014)

- 1) Geschäftsführer
- 5) a) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- b) Geschäftsführer der Tradcon Verwaltungs-GmbH und der Tradcon GmbH & Co. KG

Reuter, Réne (bis 31.05.2014)

- 1) Versicherungskaufmann
- 5) Gesellschafter der F+R Immobilien GmbH

Sonntag, Andreas

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014)
- d) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V. (ab 30.06.2014)

Steinforth, Klaus (bis 31.05.2014)

- 1) Geschäftsführer
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 5) a) Gesellschafter der Fa. Steinforth GmbH
- b) Geschäftsführer der Fa. Steinforth GmbH
- c) Geschäftsführer der Fa. Schadenzentrum Fahrzeugtechnik GbR
- d) Vorstandsmitglied des Zentralverbandes für Karosserie- u. Fahrzeugtechnik
- e) Geschäftsführer der Fa. Karosseriebau Stefan Moll Grevenbroich GmbH
- 6) Landesinnungsmeister des Landesinnungsverbandes NRW

Strux, Pascal (ab 1.6.2014)

- 1) Student
- 4) a) Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (ab 30.06.2014)
- b) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW (ab 30.06.2014)

Titulaer, Max (ab 1.6.2014)

- 1) Selbst. Kindertagesbetreuung
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH (ab 1.9.2014)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath (ab 01.09.2014)

- 6) Vorsitzender der Freunde von Frévent und Gerbstedt

Trienekens, Sebastian (bis 31.05.2014)

- 1) Lehrer
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath

Weidenfeld, Karlheinz

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014 stellv. Mitglied)
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH (ab 30.06.2014)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH (ab 30.06.2014)

Wimmers, Bettina (ab 01.06.2014)

- 1) Hausfrau
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH (ab 30.06.2014)
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH (ab 30.06.2014)

Wolfers, Andrea (ab 1.6.2014)

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH (ab 30.06.2014)
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH (ab 30.06.2014)

Wolfers, Manfred jun.

- 1) Controller
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
- c) Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- d) Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- e) stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- f) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- g) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath

- h) Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6) a) stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Viersen der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU (KPV)
- b) Mitglied in der CDU
- c) Mitglied im Fraktionsvorstand der CDU Kreis Viersen
- d) Mitglied im Vorstand des CDU Gemeindeverbandes Grefrath (kooptiert)
- e) Mitglied in der Katholischen Landjugend Grefrath e.V.
- f) Mitglied im Kirchbauverein St. Heinrich Mülhausen
- g) Mitglied im Förderverein Katholischer Kindergarten Mülhausen
- h) Mitglied im Kirchbauverein St. Josef Vinkrath
- i) Mitglied im Verein der Freunde von Frévent und Gerbstedt e.V.
- j) Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.
- k) Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.
- l) Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Heinrich Mülhausen
- m) Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus Oedt
- n) Mitglied im PRO SCHOLA-Verein zum Erhalt der Liebfrauenschule Mülhausen
- o) Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath, Löschgruppe Mülhausen
- p) Mitglied im Kirchenvorstand St. Benedikt Grefrath
- q) Vorsitzender des Kirchenvorstands-Ausschusses für die Kindertagesstätten an der Kath.Kirchengemeinde St. Benedikt Grefrath
- r) Mitglied in der Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen
- s) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Josef Vinkrath
- t) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Laurentius Grefrath
- u) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St Vitus Oedt
- v) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen (ab 01.09.2014)
- w) stellv. Mitglied in der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (ab 30.06.2014)
- schaft Grenzland e.V. (ab 30.06.2014)
- 6) Vorsitzender des Liederkranz Grefrath
- Borkowski, Heidelore
- 1) Hausfrau
- 6) Schriftführerin im SPD-Ortsverein Grefrath
- Deike, Hagen Rüdiger
- 1) Schweisser
- Deike, Linus (ab 1.6.2014)
- Keine Angaben
- Dickmanns, Helmut (ab 1.6.2014)
- 1) Rentner
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Schriftführer des Freundes- und Förderkreises ev. Altenzentrum Oedt e.V.
- Dohr, Tobias (ab 1.6.2014)
- 1) Immobilienkaufmann-Auszubildender
- Dregger, Gordon (bis 31.05.2014)
- 1) Industriemeister Chemie
- Ebeling, Birgit
- 1) Lehrerin am Berufskolleg
- Eckelboom, Herbert (bis 31.05.2014)
- Keine Angaben
- Erens, Ernst-Willi (ab 1.6.2014)
- Keine Angaben
- Ernesti Evelyn (ab 1.6.2014)
- 1) Erzieherin
- Ernesti, Jens (bis 31.05.2014)
- 1) Doktorrand
- Fasselt-Jorissen, Andrea (bis 31.05.2014)
- 1) Landwirtin
- Funken, Hans-Konrad
- 1) Landwirt
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 30.06.2014)
- 6) Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath
- Hegger, Norbert (ab 1.6.2014)
- 1) Versicherungskaufmann
- Heinze-Süselbeck, Margit (bis 31.05.2014)
- 1) Erzieherin
- Hell, Niklas (ab 1.6.2014)
- 1) Kaufmännischer Werkstudent

Wolff, Reiner (bis 31.05.2014)

Keine Angaben

Sachkundige Bürger:

Bellgardt, Hugo (ab 1.6.2014)

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Erwachsenenenchöffe
- b) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemein-

Henrichs, Jürgen (bis 31.05.2014)

1) Technischer Angestellter

Hessler, Karsten (ab 1.6.2014)

1) Kaufmännischer Angestellter

Horst, Ulrich (ab 1.6.2014)

1) Ausbilder

6) stellv. Vorsitzender der Schulpflegschaft Schule an der Dorenburg

Hüser-Korinth, Markus (ab 1.6.2014)

Keine Angaben

Jacobs, Peter (ab 1.6.2014)

1) Objektmanager

Jahrke, Birgit (ab 1.6.2014)

1) Steuerfachgehilfin

6) Schatzmeisterin des Museumsvereins Dorenburg e.V.

Kättner, Herbert

1) Bürgermeister a.D.

6) a) Vorsitzender des Gemeindefortsportverbandes Grefrath,

b) stellv. Vorsitzender im Museumsverein Dorenburg e.V.

Kersten, Heinz-Uwe (bis 31.05.2014)

Keine Angaben

Klingen, Heinrich (ab 1.6.2014)

1) Sparkassenangestellter

Knorr, Alfred (bis 31.05.2014)

1) Oberstudienrat

Koopmann, Gertrud (bis 31.05.2014)

1) Angestellte

Kothes, Gertrud

1) nicht berufstätig

6) stellv. Vorsitzende der CDU-Seniorenunion

Krahmer-Möllenberg, Guido (bis 31.05.2014)

Keine Angaben

Küsters, Heinz Albert (bis 31.05.2014)

Keine Angaben

von Laguna, Stefan (ab 1.6.2014)

Keine Angaben

Lamprecht, Marcus (bis 31.05.2014)

1) Referent für Ökologie und Mobilität/Uni Duisburg-Essen

Lepers, Elisa (ab 1.6.2014)

Keine Angaben

Markus, Frank

Keine Angaben

Mäurers, Klaus (bis 31.05.2014)

Keine Angaben

Mülders, Christopher

1) nicht berufstätig

4) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Mülders, Johannes (bis 31.05.2014)

1) Kfz.-Mechatroniker

Oertner, Peter (bis 31.05.2014)

1) nicht berufstätig

Pache, Björn (ab 1.6.2014)

Keine Angaben

Panzer, Heinz (bis 31.05.2014)

1) Rentner

6) Vorsitzender des Heimatvereins Oedt

Pelz, Siegfried (bis 31.05.2014)

Keine Angaben

Reuter, Rene (ab 1.6.2014)

1) Versicherungskaufmann

5) Gesellschafter der F+R Immobilien GmbH

Rose-Heßler, Maren

1) Projektleiterin

Rosenow, Martin (bis 31.05.2014)

1) nicht berufstätig

6) Schatzmeister im Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Grefrath

Schulte, Axel (bis 31.05.2014)

Keine Angaben

Steger, Daniel (ab 1.6.2014)

Keine Angaben

Steger, Wolfgang

1) Geschäftsführer der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH

5) Gesellschafter der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH

Storz, Nicole (ab 1.6.2014)

1) Versicherungsfachfrau

Süselbeck, Jörg (bis 31.08.2014)
Keine Angaben

Tecklenburg, Martin (ab 1.6.2014)
Keine Angaben

Thrams, Horst (bis 31.05.2014)
1) Architekt

Titulaer, Max (bis 31.05.2014)
1) Selbst. Kindertagesbetreuung
4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (bis 29.06.2014)
6) Vorsitzender der Freunde von Frévent und Gerbestedt

Vogel, Andreas (bis 31.05.2014)
1) Elektromeister

Wende-Preß, Frauke (ab 1.6.2014)
1) Hausfrau

Winkler, Markus (ab 1.6.2014)
Keine Angaben

Wimmers, Bettina (bis 31.05.2014)
1) Hausfrau

Wolfers, Andrea (bis 31.05.2014)
1) Kaufmännische Angestellte

Grefrath, den 09.10.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1008

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) und zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Melderechtsrah-

mengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung für alle Deutschen, die im Folgejahr volljährig werden, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos beim Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, Ordnungsamt in Elmpt, Poststr. 27, Zimmer A 7, abgegeben werden.

Niederkrüchten, den 10. Oktober 2014

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1015

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung der Gemeinde Schwalmtal zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen im Bereich des Ortskerns Waldniel vom 02. Oktober 2014

GESTALTUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der mittelalterliche Grundriss des Ortskerns Waldniel ist bis heute unverändert erhalten. Er wird durch das überlieferte Straßennetz, die Struktur der Flurstücke und die Baufluchten bestimmt. Die Stadtgestalt wird darüber hinaus entscheidend von der Maßstäblichkeit der Gebäude im Gesamtgefüge geprägt.

Neben den herausragenden Baudenkmalen sind eine Vielzahl weiterer Häuser für die für die Stadtgestaltung von Bedeutung. Sie schaffen eine Ensemblewirkung, die erhalten werden soll.

Bestimmend sowohl für die Gestaltung der einzelnen Gebäude als auch für deren Wirkung im baulichen Zusammenhang sind Dachform, Material, Fassadengliederung und die Ausführung von Details:

1. Die vorherrschenden Dachformen sind Satteldächer
2. Die vorherrschenden natürlichen Materialien sind:
 - a) Klinker in roten Tönen,
 - b) verputzte Wandflächen
 - c) in kleineren Bereichen Fachwerkgebäude
 - d) dunkle Dacheindeckung und naturfarbene Tonziegel.
3. Die Gliederung der Fassaden wird durch die Konstruktion historischer Bauten bestimmt. Bei diesen sind die Mauern, Pfeiler und die Ständer im Fachwerk maßgebend für die Größe der Türen, Tore und Fenster.
4. Details, z. B. Fenster, sind übergreifende, gestalt-

bestimmende Elemente für das Stadtbild. Vorherrschend sind Holzfenster als stehende Formate.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.000 durch Umrandung dargestellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung gilt außer für die gemäß § 63 BauO NW genehmigungspflichtigen Vorhaben auch für die gemäß § 65 BauO NW von der Genehmigungspflicht freigestellten Vorhaben (z.B. Neubauten auch unter 30 cbm umbauten Raumes und Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Putz, Verfugung, Verblendung, Abbruch, Begrünung usw.).

Festsetzungen von Bebauungsplänen werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

(2)

Für Baudenkmale gilt diese Satzung nur, soweit nicht durch den Landeskonservator abweichende oder ergänzende Forderungen gestellt werden.

§ 3 Fassaden

Der Charakter des Kernbereichs von Waldniel wird wesentlich durch die Ablesbarkeit der Parzellenstruktur in den straßenseitigen Fassaden bestimmt.

Durch Zusammenfassung mehrerer Grundstücke können größere bauliche Einheiten entstehen. Es ist jedoch wichtig, dass die ursprüngliche kleinteilige Struktur erkennbar bleibt.

(1)

Die Abstände für senkrechte Gliederungen ergeben sich durch die Parzellenstruktur. Abweichungen bis zu 1,0 m sind zulässig.

(2)

Die Gliederung kann durch entsprechende Gestaltung des Daches unterstützt werden.

(3)

Ab 2,5 m Höhe über Oberkante Straße sind vor- und zurückspringende Einzelbauteile wie Erker, Loggien und in das Dach hineinragende Zwerchgiebel im Rahmen der Bauordnung und im Rahmen dieser Gestaltungssatzung zulässig. Die Gesamtbreite aller zurückspringenden oder auskragenden Teile darf maximal 40 % der Hausbreite betragen. Die maximale Auskragung darf 0,90 m nicht überschreiten.

Verkehrliche Belange sind zu beachten.

(4)

Jedes Geschoss muss straßenseitig durch Wandöffnungen gegliedert sein. Fenster sind in stehenden Formaten auszubilden, wobei die Höhe die Breite um mindestens 20 % übersteigen muss.

(5)

Die Summe der massiven Pfeilerbreiten der Fassade im Bereich der Fenster, auch im Erdgeschoß im Bereich der Fenster und Türen, muss mindestens 25 % der Gebäudebreite betragen. Fensterreihungen sind durch Zwischenpfeiler von mindestens 11,5 cm Breite, im Erdgeschoss von mindestens 25 cm Breite, zu unterbrechen. Die Fassadenränder (zu den Nachbarhäusern) sind durch mindestens 36,5 cm starke Randpfeiler zu bilden.

(6)

Zusammenhängende Fensterflächen in der Fassade sind so zu unterteilen, dass sich stehende Einzelformate bilden.

(7)

Loggien und Balkonöffnungen müssen stehendes bis quadratisches Format erhalten. Ihre Gliederung muss durch mindestens 25 cm breite Mauerpfeiler erfolgen.

Loggien und Balkone müssen an Gebäudeecken geschlossen werden. Die Ecke ist durch einen mindestens 36 x 36 cm starken Mauerpfeiler zu bilden.

(8)

Die Ausbildung von Arkaden im Erdgeschoss ist zulässig.

Absatz 5 ist sinngemäß für die Ausbildung der Arkaden anzuwenden.

(9)

Schaufensteröffnungen sind in stehenden bis maximal quadratischen Formaten auszuführen.

Schaufensterreihungen sind durch mindestens 25 cm breite Mauerpfeiler zu unterbrechen.

(10)

Markisen und andere Schaufenstervorbauten müssen, entsprechend der Schaufenstergliederung, unterteilt werden und dürfen nicht Einzelgebäude übergreifend ausgebildet werden.

(11)

Vordächer sind unzulässig.

(12)

Der Abstand zwischen Oberkante Fensteröffnungen und Unterkante Traufe muss mindestens 0,65 m be-

tragen und darf 1,25 m nicht überschreiten.

(13)

Der Abstand zwischen oberer Fensterecke und Beginn der Ortsgangkonstruktion muss mindestens 0,80 m betragen, gemessen rechtwinklig zum Ortgang.

(14)

Giebelfenster sind rechteckig auszubilden.

(15)

Als Ausnahme von Absatz 13 und 14 können Giebelfenster, rund oder halbrund, symmetrisch zum First, ausgeführt werden. Zusätzlich bei Pultdächern oder versetzten Giebeln können Giebelfenster bis in Firsthöhe ausgeführt werden.

(16)

Erdgeschoss- und Obergeschossfassaden sind in einer Farbe und einem Material auszuführen. Farb- und Materialwechsel sind nur in Höhe von Oberkante Erdgeschossfußboden oder tiefer zulässig.

§ 4 Dachgestaltung

(1)

Bei Umbaumaßnahmen sind die Firstrichtungen und Dachformen unverändert beizubehalten.

(2)

Es sind nur traufständige Satteldächer zulässig; bei Eckgrundstücken ist die Traufe an der langen Hauskante auszuführen.

(3)

Als Ausnahme von Absatz 2 sind Walmdächer für einzelnstehende Häuser oder für Eckhäuser zulässig.

Als weitere Ausnahme sind halbseitig abgewalmte Dächer am Ende von Hauszeilen zulässig.

(4)

Giebelständige Dächer sind nur bei Eckhäusern oder einzelnstehenden Gebäuden zulässig.

(5)

Krüppelwalmdächer sind überall dort zulässig, wo freistehende Giebel zulässig sind.

(6)

Pultdächer sind im direkten Anschluss an andere Gebäude für untergeordnete Bauteile zulässig, wenn der höchste Punkt des Pultdaches am Hauptbaukörper in Traufhöhe oder tiefer liegt.

(7)

Flachdächer von max. 30 qm Grundfläche sind als begehbare Terrassen zulässig, wenn sie mindestens

6,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind. Als Umwehrgang sind nur Mauern im gleichen Material wie die Fassade, ohne Absatz, zulässig.

Diese Terrassen können bei Einhaltung des übrigen Inhalts dieser Satzung überdacht werden.

(8)

Zwerchgiebel in Ebene der aufgehenden Wand oder max. 0,9 m vorspringend, sind bis 3,0 m Breite zulässig.

Ihr Traufpunkt muss 0,3 m bis 1,0 m über der Traufe des Hauptbaukörpers liegen.

(9)

Mansarddächer sind überall dort zulässig, wo volle Walmdächer zulässig wären.

Die Dachneigung beträgt im unteren Bereich 65 -75°, im oberen Bereich 30 -35°.

Zwischen Traufe und Beginn des flacheren Dachteils darf der Höhenunterschied max. 3,0 m betragen.

(10)

Die Dachneigung für alle Dächer mit Ausnahme der Mansarddächer und Pultdächer beträgt 40 - 45°, bei Pultdächern 30 - 45°. Für gartenseitige Wintergärten und Wintergarten ähnliche Anbauten kann eine flachere Dachneigung zugelassen werden.

Bei Sattel-, Walm- und Mansarddächern sind beidseits des Firstes gleiche Dachneigungen vorgeschrieben.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die ungleiche Dachneigung bei beidseitiger Grenzbebauung nicht sichtbar wird.

(11)

Dachüberstände und Gesimsausbildungen von mehr als 0,30 m Tiefe, rechtwinklig von der Hauswand gemessen, sind nicht zulässig.

(12)

Für Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Glasdachfenster (Atelierfenster) gilt folgendes:

- a) Straßenseitig sind Dachgauben nur als Einzelgauben zulässig. Die max. Breite beträgt dabei 1,30 m, die Höhe des Fensterteiles darf 1,50 m nicht überschreiten; ansonsten dürfen Dachgauben insgesamt 40 % der Firstlänge nicht überschreiten. Vom First der Gauben bis zum First des Daches ist ein Abstand von mindestens 1,20 m einzuhalten. Der Abstand zwischen Unterkante Gaubenfenster und

Traufe muss mindestens 0,80 m betragen.

- b) Es sind Schlepp-, Flachdach-, Spitz- und Walmgauben zulässig.
- c) Die Gesamtlänge der Dachaufbauten zur Belichtung und Dacheinschnitte wird auf das nach Landesbauordnung zur Belichtung von Aufenthaltsräumen notwendige Maß beschränkt.
- d) Dacheinschnitte sind straßenseitig nicht zulässig.
- e) Gauben und Dacheinschnitte müssen vom First einen Mindestabstand von 1,20 m (in der senkrechten Projektion gemessen) haben; von den Ortgängen ist ebenfalls ein Mindestabstand (in senkrechter Projektion) von 1,20 m einzuhalten sowie von den Traufen ein Mindestabstand von 0,80 m.
- f) Zwischen Dachgauben muss ein Mindestabstand eingehalten werden, der der Höhe der Dachgaube zwischen deren Traufe und der Dachfläche an der Vorderseite der Gaube entspricht.
- g) Dachflächenfenster sind in allen Dachflächen unzulässig, die den Straßen und öffentlichen Freiräumen zugewandt sind.

(13)

Die Verkleidung von Dachüberständen darf am Ortsgang eine Breite von 0,25 m und an der Traufe eine Breite von 0,35 m nicht überschreiten.

§ 5 Materialien

(1)

Für Fassaden und Kaminverkleidungen sind als Grundmaterialien zulässig:

- Ziegelmauerwerk rot, rotbunt, rotbraun
- glatte und homogen strukturierte Putze
- weiß gestrichenes Mauerwerk

(2)

Fachwerkfassaden sind in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild wiederherzustellen; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig.

Ansonsten sind Fachwerkfassaden nicht zulässig.

(3)

An jeder Fassade darf neben dem Grundmaterial jeweils nur ein weiteres Material für die Einfassung von Fenster- und Türöffnungen sowie für Gliederungselemente verwandt werden und zwar:

- a) Gestockter oder sandgestrahlter Sichtbeton,
 b) heimische Natursteine oder farbig abgesetzte Putze.

nur die nachstehend aufgeführten Farben des Farbregisters RAL 840 HR (Herausgeber: RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.) zulässig:

Der Flächenanteil dieses Materials darf 15 % der Fassadenfläche nicht überschreiben.

Für flächige Anwendung: Für Tür- und Fenstergewände und Gliederungen (z.B. Sockel)

Mattglänzende und glänzende Materialien sind unzulässig.

RAL –Hilfsbezeichnung RAL Hilfsbezeichnung

(4)
 Türen und Fenster und deren Rahmen sind farblich von der Fassade bzw. von der Einfassung der Tür- und Fensteröffnungen abzusetzen, müssen mit diesen aber farblich im Einklang stehen.

1000 Grünbeige	1011 Braunbeige
1001 Beige	1020 Olivgelb
1002 Sandgelb	1024 Ockergelb
1004 Goldgelb	
1005 Honiggelb	2001 Rotorange
1006 Maisgelb	
1012 Zitronengelb	3016 Korallenrot
1013 Perlweiß	3017 Rost
1014 Elfenbein	
1015 Hellelfenbein	5014 Taubenblau
1017 Safrangelb	

Auch für Türen, Fenster und deren Rahmen sind mattglänzende und glänzende Materialien unzulässig.

(5)
 Für die Dacheindeckung sind nur zulässig:
 Naturziegel

2003 Pastellorange	6011 Resedagrün
2008 Hellrotorange	6013 Schilfgrün
	6021 Blassgrün

- schwarz
- anthrazit
- dunkelbraun
- dunkelrot in den historisch verwandten Farbtönen und Ziegelformen.

3012 Beigerot	7000 Fehgrau
3014 Altrosa	7001 Silbergrau
3022 Lachsrot	7002 Olivgrau
	7003 Moosgrau
6019 Weißgrün	7006 Beigegräu
6027 Lichtgrün	7023 Betongrau
	7030 Steingrau
7032 Kieselgrau	7033 Zementgrau
7033 Zementgrau	7034 Gelbgrau
7034 Gelbgrau	7036 Platingrau
7035 Lichtgrau	
7038 Achatgrau	8000 Grünbraun

Für kleine Flächen sind zusätzlich erlaubt:
 Kupfer,
 Naturschiefer,
 dunkel-farbige Metalle.

(6)
 In ortsüblicher Ausführung kann der Rand der Dachflächen an First und Ortgang mit Naturschiefer eingefasst werden.

9001 Cremeweiß	8001 Ockerbraun
9002 Grauweiß	8004 Kupferbraun
	8008 Olivbraun
	8023 Orangebraun
9018 Papyrusweiß	8024 Beigebraun
	8025 Blassbraun

(7)
 Nur die unter Abs. 5 aufgeführten Materialien sind ebenfalls für die Deckung sämtlicher Dachaufbauten zulässig.

Eine Aufhellung durch weiß ist zulässig.

(8)
 Bei zurückliegenden Gebäudeteilen (Arkaden, Loggien) sind für die sichtbaren Außenteile die gleichen Materialien wie in der Fassade zu verwenden.

Die entsprechenden Farbkarten können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 7 Garagen und Nebengebäude

(9)
 Bei Dacheinschnitten sind alle von außen sichtbaren Bauteile in dunklen Materialien auszuführen.

(1)
 Garagen und Nebengebäude, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen aus einsehbar sind, sind in Material und Farbe genauso auszuführen, wie das Hauptgebäude.

§ 6 Farben

Neben den Naturfarben von Klinker, Beton und hiesigen Natursteinen sind für die Fassadengestaltung

(2)
 In einem Zuge errichtete, zusammenhängende Gara-

gen sind im gleichen Material und in gleicher Farbgebung auszuführen.

§ 8 Einfriedigungen

(1)
Mit dem Hauptgebäude verbundene Einfriedigungen sind, soweit sie von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einsehbar sind, bis zu 2,0 m Höhe zulässig. Bei Geländesprüngen sind Lösungen zu suchen, die gestalterisch das gleiche Ergebnis haben.

(2)
Als Material ist bei Mauern nur das gleiche Material wie das des Hauptgebäudes zulässig.

Soweit sonstige Einfriedigungen von öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen einsehbar sind, sind diese als Hecken oder in Ziegelsteinmauerwerk rot, rotbunt oder rotbraun sowie gusseiserne oder schmiedeeiserne Zäune in historischer oder dieser nachempfundenen Ausführung zulässig. Türen und Tore sind nur aus Holz, Stahl und Schmiedeeisen zulässig.

§ 9 Außenanlagen

(1)
Bürgersteigerweiterungen in den privaten Grundstücksbereich hinein (Schaufensterpassagen o.ä.) sind in ortsüblichem Naturstein zu pflastern oder in Anlehnung an den im Bürgersteig verwendeten Belag.

(2)
Außenstufen in polierter Ausführung sind unzulässig, sie sind im Material entweder der Fassade oder dem Bürgersteig anzugleichen.

§ 10 Werbeanlagen/ Warenautomaten

(1)
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Nach Möglichkeit sollten Formen und Motive verwandt werden, die sich an historischen Handwerksschildern orientieren.

(2)
Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe und ihrer sonstigen Einwirkung in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlagen sowie in das Orts- und Straßenbild einordnen. Die Anbringung von Werbeanlagen beschränkt sich auf den Bereich zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoss (Brüstungsbereich).

(3)
Eine die Gebäudegliederung übergreifende Werbung

ist unzulässig.

(4)
Generell sind Schrifthöhen von max. 0,50 m zulässig, wobei einzelne Buchstaben und Zeichen bis zu 0,60 m hoch sein können.

(5)
Werbungen sind flächig mit einer max. Ausladung von 0,20 m auf der Brüstung zu montieren.

(6)
Auslegerschilder in alter handwerklicher Form sind zulässig. Nicht selbst leuchtende Ausleger sind auch im Bereich des 1. Obergeschosses zulässig.

(7)
Der Abstand der Werbeanlage von den senkrechten Begrenzungen der Einzelgebäude oder der senkrechten Gebäudegliederung muss mindestens 0,60 m betragen.

(8)
Für die Beleuchtung von Werbeanlagen gilt:
a) Grelle und fluoreszierende Farbgebung ist unzulässig.
b) Wechselschaltungen und bewegliche Lichtquellen bei der Außenwerbung sind unzulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 bis 10 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NW.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwalmatal zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen im Bereich des Ortskerns Waldniel vom 02. Mai 1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweis:

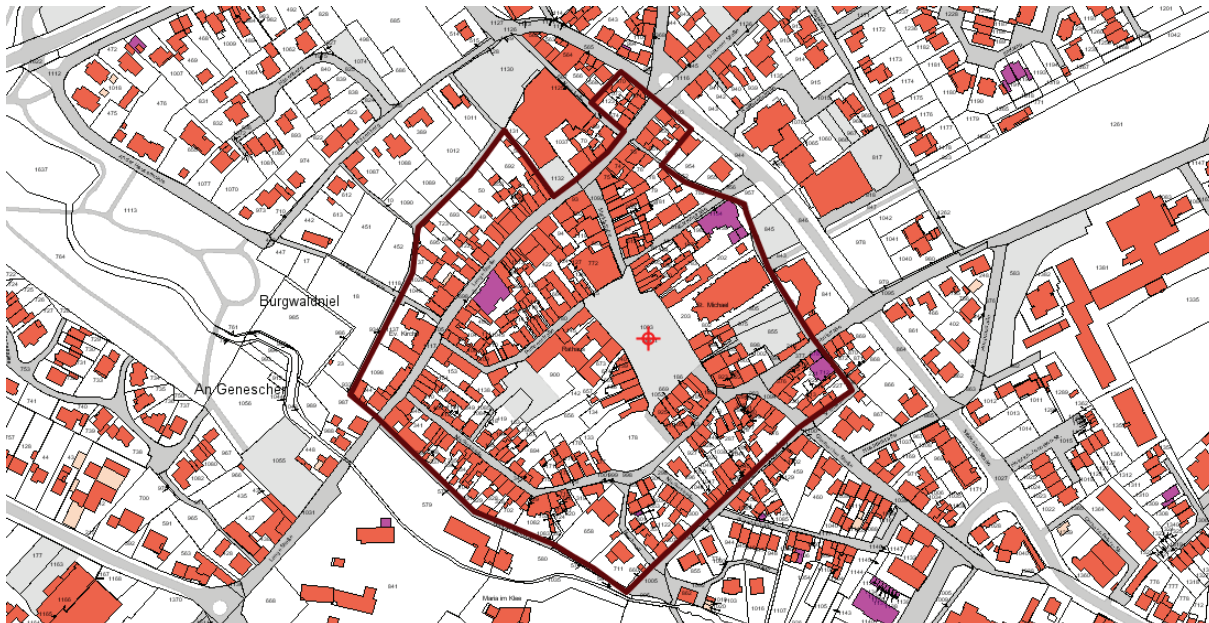
Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 02. Oktober 2014

gez.: Pesch
Bürgermeister Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1016

Abgrenzung der Gestaltungssatzung Ortskern Waldniel



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1016

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 30. September 2014 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/18, 9. Änderung „Cleeracker“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

von Wintergärten und Terrassenüberdachungen an den rückwärtigen Fassaden der Wohnhäuser Breslauer Straße 73 bis 81. Die Änderung soll ermöglichen, dass außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, im Anschluss an die hintere (gartenseitige) Baugrenze, Wintergärten und Terrassenüberdachungen mit einer Tiefe von bis zu 4 m zulässig sind.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/18, 9. Änderung „Cleeracker“ mit Begründung in der Zeit

vom 27. Oktober 2014 bis einschließlich
27. November 2014

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Ermöglichung

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung,
1021

Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

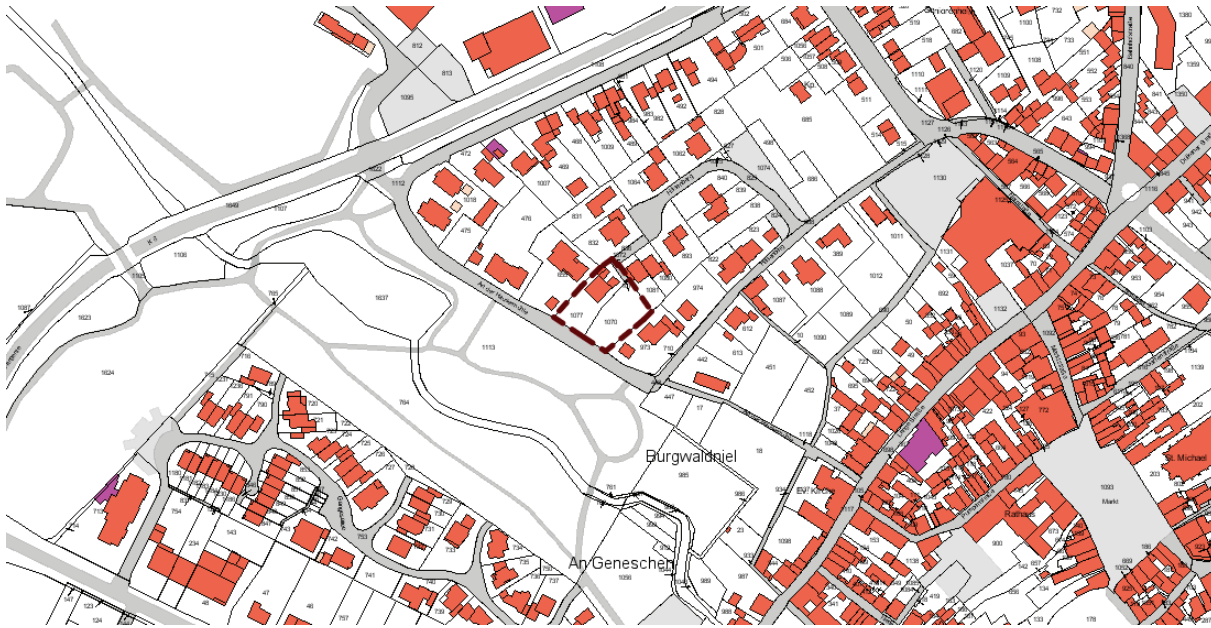
Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde

Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 01.10.2014

gez.: Pesch
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1022

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemein- de Schwalmtal zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2012 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 4.194.118,61 € wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 248.000,23 € durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und mit einem Restbetrag in Höhe von 3.946.118,38 € aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 30.09.2014 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 01.10.2014 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2012

sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtfina-
nzrechnung des Haushaltsjahres 2012 werden hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen An-
lagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrech-
nung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfina-
nzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut
des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2
GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer
310, während der Dienststunden bis zur Feststellung
des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen
Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2012
Gemeinde Schwalmtal

Aktiva			Vorjahr
1. Anlagevermögen		137.911.917,13 €	140.142.627,91 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7.956,52 €	7.956,52 €	12.895,71 €
1.2 Sachanlagen		119.788.719,13 €	122.014.184,00 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.107.252,58 €	8.096.872,80 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.260.172,11 €		6.287.216,71 €
1.2.1.2 Ackerland	363.111,03 €		285.103,80 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	104.289,50 €		104.289,50 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.379.679,94 €		1.420.262,79 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		43.319.398,51 €	44.519.377,55 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.983.964,32 €		4.439.979,76 €
1.2.2.2 Schulen	33.950.818,06 €		34.584.510,25 €
1.2.2.3 Wohnbauten	739.513,73 €		760.867,34 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.645.102,40 €		4.734.020,20 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		64.522.276,23 €	65.595.405,41 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.794.627,34 €		11.704.089,61 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	630.579,13 €		649.608,13 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	51.993.381,51 €		53.133.081,88 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	103.688,25 €		108.625,79 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	860.621,74 €		945.433,27 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.200.223,02 €		2.196.880,05 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	778.947,05 €		660.214,92 €
1.3 Finanzanlagen		18.115.241,48 €	18.115.548,20 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	47.725,77 €		47.725,77 €
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	154.688,12 €		154.688,12 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	25.962,90 €		26.269,62 €
2. Umlaufvermögen		3.993.743,40 €	4.779.624,47 €
2.1 Vorräte		1.523.035,62 €	1.869.966,62 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	1.523.035,62 €		1.869.966,62 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.953.640,66 €	2.383.081,55 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.254.109,72 €	1.584.818,06 €
2.2.1.1 Gebühren	32.979,29 €		51.018,08 €
2.2.1.2 Beiträge	135.392,70 €		176.740,42 €
2.2.1.3 Steuern	973.908,02 €		1.184.032,74 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	37.975,76 €		86.083,88 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	73.853,95 €		86.942,94 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		556.027,95 €	708.315,19 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	57.824,85 €		68.982,03 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	9.081,96 €		2.658,85 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	489.121,14 €		636.674,31 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	143.502,99 €	143.502,99 €	89.948,30 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	517.067,12 €	517.067,12 €	526.576,30 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	102.330,66 €	102.330,66 €	111.821,34 €
Gesamtsumme	142.007.991,19 €		145.034.073,72 €

P a s s i v a			Vorjahr
1. Eigenkapital		57.047.833,21 €	61.241.951,82 €
1.1 Allgemeine Rücklage	60.993.951,59 €		60.993.951,59 €
davon: Deckungsrücklage	2.068,76 €		
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	248.000,23 €		834.646,46 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-4.194.118,61 €		-586.646,23 €
2. Sonderposten		53.205.759,50 €	54.312.339,40 €
2.1 für Zuwendungen	29.582.366,04 €		30.133.195,60 €
2.2 für Beiträge	11.360.545,80 €		11.589.530,61 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	230.183,31 €		279.400,88 €
2.4 Sonstige Sonderposten	12.032.664,35 €		12.310.212,31 €
3. Rückstellungen		11.991.189,42 €	11.725.877,73 €
3.1 Pensionsrückstellungen	11.022.911,00 €		10.575.351,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	968.278,42 €		1.150.526,73 €
4. Verbindlichkeiten		19.287.253,94 €	17.309.486,81 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	7.291.725,51 €		8.063.857,98 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.500.606,28 €		5.226.901,39 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	349.666,48 €		376.121,24 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.109.509,24 €		651.579,99 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.035.746,43 €		2.991.026,21 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	475.955,12 €	475.955,12 €	444.417,96 €
Gesamtsumme	142.007.991,19 €		145.034.073,72 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2012:

Erträge/Aufwendungen	Plan 2012 Fortgeschr. Ansatz	Ist 2012	Ist - Plan
Steuern und ähnliche Abgaben	15.645.500,00	15.049.853,62	-595.646,38
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.508.629,00	7.478.737,37	-29.891,63
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.873.228,00	2.440.379,49	-432.848,51
Privatrechtliche Leistungsentgelte	414.680,00	349.165,59	-65.514,41
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	280.015,00	279.799,37	-215,63
Sonstige ordentliche Erträge	1.243.150,00	1.422.224,67	179.074,67
Aktivierete Eigenleistungen	5.000,00	0,00	-5.000,00
Ordentliche Erträge	27.970.202,00	27.020.160,11	-950.041,89
Personalaufwendungen	4.681.006,00	4.845.854,38	164.848,38
Versorgungsaufwendungen	607.654,00	773.616,99	165.962,99
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	8.047.146,00	7.999.876,01	-47.269,99
Bilanzielle Abschreibungen	4.130.076,00	2.413.042,14	-1.717.033,86
Transferaufwendungen	12.882.545,00	12.895.349,33	12.804,33
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.863.984,00	1.974.229,63	110.245,63
Ordentliche Aufwendungen	32.212.411,00	30.901.968,48	-1.310.442,52
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.242.209,00	-3.881.808,37	360.400,63
Finanzerträge	144.514,00	148.508,39	3.994,39
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	514.800,00	460.818,63	-53.981,37
Finanzergebnis	-370.286,00	-312.310,24	57.975,76
Ordentliches Ergebnis	-4.612.495,00	-4.194.118,61	418.376,39
Ergebnis vor int. Leistungsbeziehungen	-4.612.495,00	-4.194.118,61	418.376,39
Erträge aus internen Verrechnungen	522.438,00	589.770,40	67.332,40
Aufwend aus internen Verrechnungen	522.438,00	589.770,40	67.332,40
Aufwendungen aus internen Leistungenbez.			
Ergebnis	-4.612.495,00	-4.194.118,61	418.376,39

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2012:

Bezeichnung	Finanzplan fortgeschr. Ansatz €	Finanz- rechnung €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.919.843	25.095.551,52	-824.291,48	-3,2
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	1.794.250	2.626.818,25	832.568,25	46,4
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	306,72	306,72	100,0
Summe der Einzahlungen	27.714.093	27.722.676,49	8.583,49	0,0
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.381.904	27.868.780,80	-513.123,20	-1,8
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	1.487.027	648.348,92	-838.678,08	-56,4
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	625.800	616.053,75	-9.746,25	-1,6
Summe der Auszahlungen	30.494.731	29.133.183,47	-1.361.547,53	-4,5
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.780.638	-1.410.506,98	-1.370.131,02	-49,3

Schwalmtal, den 01.10.2014

Der Bürgermeister
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1024

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Zbignief Sylwester Chybinski-Pakula , zuletzt wohnhaft in Krefeld, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.09.2014 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2014

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1027

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski , ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.10.2014 / Einsatz-Nr. 14.008572.01 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2014

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1027

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski , ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.10.2014 / Einsatz-Nr. 14.008594.01 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2014

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1028

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung - vom 01.10.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung -GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), in 1028

seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt als abfallwirtschaftliche Aufgabe eine Altkleiderverwertung durch, welche ihr vom Kreis gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen wurde.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 - 3 (§ 16 KrWG) ihrer Tochtergesellschaft NEW Umwelt Viersen GmbH, Rektoratstr. 18, 41747 Viersen, oder sonstiger Dritter.
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, Annahmestellen, Sammelstellen oder Übergabestellen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertba-

re Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfälle sind hierbei biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben; ausgenommen hiervon sind zubereitete bzw. gekochte Speisereste,
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
3. Einsammeln und Befördern von Papier/Pappe/Karton einschließlich gebrauchter Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton (Mitwirkung der Stadt nach § 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG).
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (ohne Altholz) sowie von sperrigen Abfällen aus Altholz.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Absatz 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Einsammeln und Befördern von Altkleidern.

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Sammelbehältern („Graue Tonnen“, „Blaue Tonnen“, „Braune Tonnen“), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem

(sperrige Abfälle ohne Altholzanteile, sperrige Abfälle aus Altholz, große Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bündelabfuhr, Schadstoffsammlung, Altkleidersammlung) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte, Schadstoffsammlung, Depotcontainer). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 8 – 13 dieser Satzung geregelt.

- (4) Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen an den vorgenannten Sammelsystemen vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 - Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeit zur weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat;
 2. Abfälle, die die Abfallbehälter oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen;
 3. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG):
 - Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen
 - Autobatterien,
 - Altöl.
 4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesam-

melt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrW-/AbfG).

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Viersen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeu-

ger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV die nach Art und Umfang der Nutzung zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung notwendigen Sammelbehälter zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung gemeinsamer Sammelbehälter durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

- (4) Ein Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrW-/AbfG sind, durch eine

nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss -und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss-und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen genutzt werden, soweit der/die Anschluss-und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss-und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss-und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht von privaten Haushaltungen, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss-und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss-und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 7 - Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln,

§ 8 - Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt bzw. zugelassen:
 1. Für Restabfälle graue Sammelbehälter (System Graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von
 - a) 120 l
 - b) 240 l
 - c) 1.100 l
 - d) 90 l (Abfallsäcke).
 2. Für Papier/Pappe/Karton blaue Sammelbehälter oder graue Sammelbehälter mit blauem Deckel (System Blaue Tonne) mit dem in Ziffer 1 Buchstaben a bis c genannten Fassungsvermögen.
 3. Für schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen besondere Sammelbehälter (Schadstoffsammelboxen).
 4. Für biogene Pflanzenabfälle braune Sammelbehälter oder graue Sammelbehälter mit braunem Deckel (System Braune Tonne) bzw. besonderen Abfallsäcke mit dem in Ziffer 1 Buchstaben a bis d genannten Fassungsvermögen.
- (3) Es ist verboten, die in Absatz 2 genannten Sammelbehälter entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

§ 9 – System Graue Tonne, Benutzungsregelungen, Abfuhrtage

- (1) Zur Entsorgung von Restabfällen stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstaben a) bis c) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne). Für jeden Einwohner (Benutzungspflichtigen) ist ein Behältervolumen von mindestens 20 l (Mindestbehältervolumen) vorzuhalten. Bei Verwendung von Sammelbehäl-

tern gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe c) kann das Mindestbehältervolumen unterschritten werden, sofern das vorhandene Behältervolumen regelmäßig ausreicht.

- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 5 Absatz 2 und 3 das Behältervolumen erforderlich, welches nach Art und Umfang der Nutzung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlich ist, mindestens jedoch 20 l (Mindestbehältervolumen).
- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Sammelbehälter zu dulden.
- (4) Nur wenn eine Aufstellung von Sammelbehältern nicht möglich ist sowie für unregelmäßig anfallende Restabfälle sind die nach § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe d) von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen.
- (5) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.
- (6) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten und unterhaltenen Sammelbehälter nach § 8 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstaben a bis c werden nicht Eigentum von Anschluss- oder Benutzungspflichtigen. Die Sammelbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Sammelbehälter zu verbrennen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Sammelbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Sammelbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Sammelbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Darüber hinaus werden

nicht bestimmungsgemäß benutzte Sammelbehälter nicht geleert.

- (7) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie für alle Benutzungspflichtigen zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.
- (8) Sammelbehälter sind zur Leerung und Einsammlung (Abfallsäcke) am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter nach § 8 Absatz 2 Buchstaben a bis c unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (9) Die sich aus Absatz 8 ergebenden Verpflichtungen obliegen für Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l der Stadt. Darüber hinaus kann die Stadt die sich aus Absatz 8 ergebenden Verpflichtungen in begründeten Einzelfällen insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten übernehmen. In Fällen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Stadt berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen.
- (10) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlusspflichtigen zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich oder vierzehntägig geleert. Für die anderen Sammelbehälter sind Abfuhrtage im wöchentlichen Abstand eingerichtet; die Anschlusspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über die Leerung oder Einsammlung (Abfallsäcke). Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

§ 10 – System Blaue Tonne, Depotcontainer

- (1) Zur Entsorgung von Papier/Pappe/Karton stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 2 Ziffer 2 beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Blaue Tonne).
- (2) Zur Entsorgung von Papier/Pappe/Karton können von der Stadt auch Depotcontainer bereitgestellt werden. Die Standorte der Sammelstellen gibt die Stadt bekannt.
- (3) Die Anschlusspflichtigen entscheiden darüber, ob sie Papier/Pappe/Karton den Sammelbehältern oder den Depotcontainern zuführen.
- (4) Zur Entsorgung von Papier/Pappe/Karton dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten Sammelbehälter oder bereitgestellten Depotcontainer benutzt

werden.

- (5) Für die Entsorgung von Papier/Pappe/Karton im System Blaue Tonne sind die Regelungen des § 9 Absätze 5 bis 8 entsprechend anzuwenden.
- (6) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Für die anderen Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 4 Wochen eingerichtet; die Anschlusspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über die Leerung. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

§ 11 – System Braune Tonne, Bündelabfuhr

- (1) Zur Entsorgung von Bioabfällen stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 2 Ziffer 4 beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung.
- (2) Für Ast- und Strauchwerk aus zu privaten Haushaltungen zugehörigen Grundstücken, welches wegen seines Umfangs oder seines Gewichtes auch nach objektiv zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden kann, hat die Stadt für das Frühjahr und den Herbst einen gesonderten Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).
- (3) Ist das Aufstellen eines Sammelbehälters nicht möglich oder fallen Bioabfallmengen unregelmäßig an, können die nach § 8 Absatz 2 Ziffer 4 von der Stadt zugelassenen besonderen Abfallsäcke genutzt bzw. auch zusätzlich genutzt werden.
- (4) Für die Bündelung von Ast- und Strauchwerk (Bündelabfuhr) dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,00 m betragen. Absatz 2 findet keine Anwendung für Stämme und Äste mit einem Stammdurchmesser von mehr als 15 cm und darüber hinaus für Bioabfälle, die mit den Mitteln und Einrichtungen im System Braune Tonne und der Bündelabfuhr nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt und befördert werden können; in diesen Fällen gilt § 3 entsprechend.
- (5) Über die Bündelabfuhr zur Entsorgung vorgesehenes Ast- und Strauchwerk ist am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (6) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l werden in Abständen von 14 Tagen geleert. Für die anderen Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschlusspflichtigen entscheiden

nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhr von Ast- und Strauchwerk im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach vorheriger Anforderung durch die Benutzungspflichtigen. Die vorgesehenen Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

- (7) Zur Entsorgung von Bioabfällen dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter sowie der von der Stadt eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.
- (8) Für die Entsorgung von Bioabfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 9 Absätze 5 bis 8 entsprechend anzuwenden.

§ 12 - Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt über ein mobiles Sammelfahrzeug eingesammelt oder von der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln angenommen. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur auf der vom Kreis Viersen betriebenen Sammelstelle auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln angeliefert werden.
- (2) Nach Anforderung stellt die Stadt für jeden Haushalt einen Behälter nach § 9 Absatz 2 Ziffer 3 (Schadstoffsammelbox) zur Verfügung.
- (3) Die Leerung der Sammelbehälter erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach vorheriger telefonischer Anmeldung. Die für die Abfuhr vorgesehenen Tage gibt die Stadt bekannt.
- (4) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken vor dem Zugriff Unbefugter sicher aufzubewahren. Am Leerungstag wird der Sammelbehälter zum Zweck der Leerung persönlich entgegengenommen. Sammelbehälter dürfen zum Zweck der Leerung nicht an den Gehwegrand gestellt werden.

§ 13 – Entsorgung von Elektro-und Elektronik-Altgeräten und Sperrige Abfälle

- (1) Kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte haben Abfallbesitzer der vom Kreis Viersen betriebenen Sammelstelle auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln zuzuführen

- (2) Elektro- und Elektronik-Großgeräte werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung abgefahren. Das gilt ebenso für andere Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Wohnungseinrichtung, Wohnungsausstattung, sonstiger Hausrat), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes auch nach objektiv zumutbarer Zerkleinerung nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Sammelbehälter eingefüllt werden können. Bei der Einsammlung ist die Annahme inerter Abfälle wie Bauschutt, Sanitärkeramik, Flach- und Spiegelglas zu vermeiden. Diese Abfälle sind durch den Abfallerzeuger einer separaten Entsorgung z. B. an der Kleinanlieferstelle des Kreises oder auf der Deponie Brüggen II zuzuführen.
- (3) Im Rahmen der Entsorgung von sperrigen Abfällen nach Absatz. 2 Satz 2 wird Altholz getrennt vom sonstigen Sperrmüll eingesammelt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können; in diesen Fällen gilt § 3 Absatz 1 entsprechend.
- (5) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Großgeräte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abfuhr sperriger Abfälle sowie der Elektro- und Elektronik-Großgeräte erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch die Benutzungspflichtigen. Die für die Abfuhr vorgesehenen Tage gibt die Stadt bekannt.

§ 14 - Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtlich benötigten Sammelbehälter, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Sammelbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 16 - Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dies gilt auch bei notwendiger Verlegung des Abfuhrtages.

§ 17 - Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie im Rahmen der städtischen Abfallentsorgung eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Dennoch gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 18 - Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Viersen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 19 - Andere Berechtigte und Verpflichtete, Begriff des Einwohners

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (2) Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

§ 20 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Eine Abweichung vom Buchgrundstück kommt nur in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

§ 21 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern

überlässt,

- b) § 5 Absatz 1 Satz 2 Abfälle nicht über den gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 bewirkten Grundstücksanschluss überlässt,
 - c) § 8 Absätze 1 bis 2 in Verbindung mit §§ 9 Absatz 5, 10 Absatz 4, 11 Absatz 7, 12 Absatz 1, 13 Absatz 1 für Abfälle nicht die Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung benutzt,
 - d) § 8 Absatz 3 die verschiedenen Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung nicht ihrer jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend benutzt,
 - e) § 9 Absatz 6 Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
 - f) § 9 Absatz 7 die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Sammelbehältern verhindert oder eine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht,
 - g) § 9 Absatz 8 den Verkehr gefährdet, übermäßig beeinträchtigt oder Sammelbehälter nicht unverzüglich entfernt,
 - h) § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 7 die Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt, die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Sammelbehältern verhindert, eine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht, den Verkehr gefährdet, übermäßig beeinträchtigt oder Sammelbehälter nicht unverzüglich entfernt,
 - i) § 11 Absatz 4 für die Bündelung keine einwandfrei kompostierbaren Materialien verwendet,
 - j) § 11 Absatz 5 den Verkehr gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt,
 - k) § 12 Absatz 5 Sammelbehälter nicht sicher aufbewahrt oder an den Gehwegrand stellt,
 - l) § 13 Absatz 4 sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgeräte vor dem Tag der Abfuhr bereitstellt,
 - m) § 13 Absatz 4 den Verkehr gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt,
 - n) § 14 Absätze 1 und 2 die Anzeige unterlässt,
 - o) § 15 Absatz 1 die erforderlichen Auskünfte verweigert,
 - p) § 15 Absatz 2 das Aufstellen von Sammelbehältern sowie das Betreten von Grundstücken verweigert,
 - q) § 17 Absatz 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße

bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Viersen vom 20.12.1989 in der Fassung vom 18.12.2013 einschließlich der Anlage zu dieser Satzung. außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 30.09.2014 beschlossene Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung - wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 01.10.2014

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1028

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Siebte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 01.10.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekannt-1036

machung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 394), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 23.12.2009, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 27.11.2013, wird wie folgt geändert:

In § 3 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung:

„(2) Soweit die in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitete Schmutzwassermenge durch eine geeignete Abwassermesseinrichtung gemessen wird, ist diese Menge gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen gilt als eingeleitete Schmutzwassermenge die angeschlossenen Grundstücken aus fremden oder eigenen Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen u. ä.) im Erhebungszeitraum zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Die Stadt kann den Einbau von Abwassermesseinrichtungen und Wasserzählern verlangen.

(3) Für die Berechnung des Gebührensatzes werden die voraussichtlich in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal oder in abflusslose Gruben auf Grundstücken eingeleiteten Wassermengen des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

(4) Lassen sich weder Abwassermesseinrichtungen noch Wasserzähler einbauen oder verwenden oder haben sie nicht ordnungsgemäß funktioniert, haben Gebührenpflichtige die dem Grundstück tatsächlich zugeführten oder die auf dem Grundstück durch betriebliche Abläufe

entstandenen Wassermengen der Stadt nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, werden die Wassermengen von der Stadt geschätzt.

(5) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal oder in abflusslose Gruben auf Grundstücken eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Schmutzwassergebühren unberücksichtigt (Abzug). Soweit nicht bereits eine Berücksichtigung über eingebaute Abwassermesseinrichtungen erfolgt, haben Gebührenpflichtige den Umfang und die Verwendung dieser Wassermengen nachzuweisen. Der Nachweis des Umfangs der Wassermengen hat durch geeichte Wasserzähler zu erfolgen, wenn und soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Der Einbau eines Wasserzählers ist schriftlich bei der hierzu beauftragten NEW AG zu beantragen. Der Gebührenpflichtige veranlasst den Einbau des Wasserzählers auf seine Kosten. Diese Wasserzähler werden im Auftrag der Stadt von der NEW AG abgenommen, verplombt und abgelesen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbarere Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 30.09.2014 beschlossene Siebte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 01.10.2014
gez.

T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1036

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – der Stadt Viersen vom 01.10.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 51 ff., 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – der Stadt Viersen vom 21.01.2009, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 19.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird hinter Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet sind.“
2. In § 2 wird hinter der lfd. Nr. 15 angefügt:

„16. Abwassermesseinrichtungen:
Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte die den Abwasserdurchfluss messen, Sie müssen in regelmäßigen Abständen kalibriert werden. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren.

17. Wasserzähler:
Wasserzähler sind Messgeräte, die das Volumen der durchgeflossenen Frischwassermenge anzeigen. Zur Messung kleiner bis mittlerer Wassermengen für Nenndurchflüsse bis 15 m³/h werden Flügelrad-Durchflussmesser verwendet. Wasserzähler müssen alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 in Verbindung mit dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.“
3. Als § 5 wird eingefügt:

„Anschlussrecht für Niederschlagswasser

 - (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
 - (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.
 - (3) Ein Anschluss des Niederschlagswassers ist nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch gemacht hat.“
4. § 9 erhält folgende Überschrift:

„Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen“
5. In § 9 werden eingefügt:
 - „(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die Abwasseranlage einleiten.
 - (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.“
6. In § 9 wird aus dem bisherigen Absatz 2 Absatz 4. Er erhält folgende Fassung:

„Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.“
7. In § 9 wird aus dem bisherigen Absatz 3 Absatz 5. Er erhält folgende Fassung:

„Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.“
8. In § 22 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 30.09.2014 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 01.10.2014

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1037

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über die Förderung in Kindertagespflege vom 11.09.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 11.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII umfasst die fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.

§ 2

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

- (1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII.
- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen und bedürfen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
Findet die Tagesbetreuung ausschließlich im Haushalt der Kinder statt, ist eine Pflegeerlaubnis nach Satz 1 nicht erforderlich. Dann erteilt das Jugendamt eine entsprechende Eignungsfeststellung.
- (3) Die Förderung nach dieser Satzung erfolgt bei allen Betreuungsverträgen, die ab dem 01.08.2014 geschlossen werden und nur dann, wenn vor Beginn der Betreuung ein entsprechender Antrag der Tagespflegeperson und der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Soweit die Förderung in Kindertagespflege erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen durch die Eltern wird zugelassen. Die Höhe der Kosten und der Kostenbeteiligung sind dem Jugendamt nachzuweisen.

§ 3 Förderung in Kindertagespflege

Für die Förderung wird nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten ein pauschalierter wöchentlicher Betreuungsumfang durch die Stadt Willich festgelegt. Der individuelle Betreuungsbedarf ist vor Betreuungsbeginn durch die Erziehungsberechtigten zu belegen. Jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten ist dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Mindestbetreuungsumfang liegt bei 15 Stunden pro Woche bzw. bei ergänzender Kindertagespflege bei 10 Stunden pro Woche.

§ 4 Gewährung von Geldleistungen an die Tagespflegeperson

(1) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

1. Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben wird für den Sachaufwand bei einer Betreuung von 40 Stunden / Woche eine Pauschale in Höhe von 300,00 € monatlich berücksichtigt.
2. Die Förderleistung richtet sich nach der Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie nach variablen Aspekten, z.B. Berufserfahrung oder Betreuungszeiten.

(2) Der Stundensatz (inkl. Sachaufwand und Förderleistung) wird durch den Rat der Stadt Willich auf 5,50 € pro Kind festgesetzt. Grundqualifizierte Tagespflegepersonen erhalten zunächst 60 % des Stundensatzes. Nach 10-jähriger Berufserfahrung erhalten sie ohne Zertifizierung den vollen Stundensatz.

Bei der Berechnung des monatlichen Zahlungsbetrages wird von 4,33 Wochen/ Monat ausgegangen und entsprechend auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(3) Das Jugendamt erstattet nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Diese Erstattungen resultieren aus den laufenden Geldleistungen der Stadt Willich für die beschiedenen Betreuungsverhältnisse in Kindertagespflege.

(4) Krankheit und Urlaub des zu betreuenden Kindes führen nicht zu einer Reduzierung der laufenden Geldleistungen. Der Ausfall einer Tagespflegeperson führt nur dann zu Abzügen der laufenden Geldleistung, wenn das zu betreuende Kind vertretungsweise eine alternative öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nimmt und auch für diese Vertretung eine entsprechende Geldleistung zu zahlen ist.

(5) Urlaubszeiten sind rechtzeitig abzusprechen, damit die Eltern eine geeignete Vertretung planen können. Können die Eltern eine Betreuung im Vertretungsfall nicht sicherstellen, so ist die Stadt Willich hierüber rechtzeitig zu informieren.

(6) Tagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet, Änderungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis umgehend dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen. Betreuungszeiten vor Antragsstellung werden nicht berücksichtigt. Eine zahlungswirksame Korrektur erfolgt jeweils zu dem Monat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

§ 5 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr

geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 11.09.2014

gez. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1039

Bekanntmachung der Stadt Willich

Zweite Änderungssatzung vom 11.09.2014 zur Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV.NW.S. 462), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 11.09.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2011, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 27.04.2012, wird wie folgt geändert:

Die **Anlage zu § 2 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

Elternbeitragstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr in Tagespflege

Betreuungs- stunden	Einkommen bis										über
	16.000,00 €	24.542,00 €	36.813,00 €	49.084,00 €	61.355,00 €	73.000,00 €	85.000,00 €	97.000,00 €	97.000,00 €	97.000,00 €	
pro Woche	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 9	
Ab 10	0	17,00 €	36,00 €	53,00 €	70,00 €	79,00 €	89,50 €	93,75 €	105,00 €	105,00 €	
12	0	21,00 €	43,00 €	63,00 €	84,00 €	94,00 €	106,30 €	119,80 €	130,00 €	130,00 €	
14	0	24,00 €	50,00 €	74,00 €	97,00 €	110,00 €	118,85 €	132,60 €	150,35 €	150,35 €	
16	0	28,00 €	57,00 €	84,00 €	111,00 €	126,00 €	143,20 €	153,40 €	179,00 €	179,00 €	
18	0	31,00 €	64,00 €	95,00 €	125,00 €	141,00 €	161,10 €	174,20 €	196,25 €	196,25 €	
20	0	34,00 €	71,00 €	105,00 €	139,00 €	157,00 €	179,00 €	195,00 €	211,00 €	211,00 €	
22	0	38,00 €	79,00 €	115,00 €	153,00 €	173,00 €	196,90 €	215,80 €	234,70 €	234,70 €	
24	0	41,00 €	86,00 €	126,00 €	167,00 €	188,00 €	214,80 €	236,60 €	258,40 €	258,40 €	
26	0	45,00 €	93,00 €	136,00 €	181,00 €	204,00 €	232,70 €	257,40 €	282,10 €	282,10 €	
28	0	48,00 €	100,00 €	147,00 €	194,00 €	220,00 €	250,60 €	278,20 €	305,80 €	305,80 €	
30	0	51,00 €	107,00 €	157,00 €	208,00 €	235,00 €	268,50 €	299,00 €	329,50 €	329,50 €	
32	0	55,00 €	114,00 €	168,00 €	222,00 €	251,00 €	286,40 €	319,80 €	353,20 €	353,20 €	
34	0	58,00 €	121,00 €	178,00 €	236,00 €	267,00 €	304,30 €	340,60 €	376,90 €	376,90 €	
36	0	62,00 €	128,00 €	189,00 €	250,00 €	282,00 €	322,20 €	361,40 €	400,60 €	400,60 €	
38	0	65,00 €	135,00 €	199,00 €	264,00 €	298,00 €	340,10 €	382,20 €	424,30 €	424,30 €	
40	0	68,00 €	142,00 €	209,00 €	277,00 €	313,00 €	358,00 €	403,00 €	448,00 €	448,00 €	
42	0	72,00 €	150,00 €	220,00 €	291,00 €	329,00 €	375,90 €	423,80 €	471,70 €	471,70 €	
44	0	75,00 €	157,00 €	230,00 €	305,00 €	345,00 €	393,80 €	444,60 €	495,40 €	495,40 €	
46	0	79,00 €	164,00 €	241,00 €	319,00 €	360,00 €	411,70 €	465,40 €	519,10 €	519,10 €	
48	0	82,00 €	171,00 €	251,00 €	333,00 €	376,00 €	429,60 €	486,20 €	542,80 €	542,80 €	
50	0	85,00 €	178,00 €	262,00 €	347,00 €	392,00 €	447,50 €	507,00 €	566,50 €	566,50 €	
52	0	89,00 €	185,00 €	272,00 €	361,00 €	407,00 €	465,40 €	527,80 €	590,20 €	590,20 €	
54	0	92,00 €	192,00 €	283,00 €	374,00 €	423,00 €	483,30 €	548,60 €	613,90 €	613,90 €	

Elternbeitragstabelle für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Tagespflege

Betreuungs- stunden pro Woche	Einkommen bis										über
	16.000,00 €	24.542,00 €	36.813,00 €	49.084,00 €	61.355,00 €	73.000,00 €	85.000,00 €	97.000,00 €	97.000,00 €	97.000,00 €	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9		
Ab 10	0	10,50 €	17,75 €	29,00 €	44,50 €	59,00 €	69,50 €	89,75 €	98,75 €		
12	0	12,60 €	21,30 €	34,80 €	53,40 €	70,80 €	94,00 €	106,30 €	121,80 €		
14	0	14,70 €	24,85 €	40,60 €	62,30 €	82,60 €	100,25 €	118,85 €	141,35 €		
16	0	16,80 €	28,40 €	46,40 €	71,20 €	94,40 €	131,40 €	149,40 €	167,40 €		
18	0	18,90 €	31,95 €	52,20 €	80,10 €	106,20 €	143,95 €	164,20 €	184,45 €		
20	0	21,00 €	35,50 €	58,00 €	89,00 €	118,00 €	156,50 €	179,00 €	201,50 €		
22	0	23,10 €	39,05 €	63,80 €	97,90 €	129,80 €	169,05 €	193,80 €	218,55 €		
24	0	25,20 €	42,60 €	69,60 €	106,80 €	141,60 €	181,60 €	208,60 €	235,60 €		
26	0	27,30 €	46,15 €	75,40 €	115,70 €	153,40 €	194,15 €	223,40 €	252,65 €		
28	0	29,40 €	49,70 €	81,20 €	124,60 €	165,20 €	206,70 €	238,20 €	269,70 €		
30	0	31,50 €	53,25 €	87,00 €	133,50 €	177,00 €	219,25 €	253,00 €	286,75 €		
32	0	33,60 €	56,80 €	92,80 €	142,40 €	188,80 €	231,80 €	267,80 €	303,80 €		
34	0	35,70 €	60,35 €	98,60 €	151,30 €	200,60 €	244,35 €	282,60 €	320,85 €		
36	0	37,80 €	63,90 €	104,40 €	160,20 €	212,40 €	256,90 €	297,40 €	337,90 €		
38	0	39,90 €	67,45 €	110,20 €	169,10 €	224,20 €	269,45 €	312,20 €	354,95 €		
40	0	42,00 €	71,00 €	116,00 €	178,00 €	236,00 €	282,00 €	327,00 €	372,00 €		
42	0	44,10 €	74,55 €	121,80 €	186,90 €	247,80 €	294,55 €	341,80 €	389,05 €		
44	0	46,20 €	78,10 €	127,60 €	195,80 €	259,60 €	307,10 €	356,60 €	406,10 €		
46	0	48,30 €	81,65 €	133,40 €	204,70 €	271,40 €	319,65 €	371,40 €	423,15 €		
48	0	50,40 €	85,20 €	139,20 €	213,60 €	283,20 €	332,20 €	386,20 €	440,20 €		
50	0	52,50 €	88,75 €	145,00 €	222,50 €	295,00 €	344,75 €	401,00 €	457,25 €		
52	0	54,60 €	92,30 €	150,80 €	231,40 €	306,80 €	357,30 €	415,80 €	474,30 €		
54	0	56,70 €	95,85 €	156,60 €	240,30 €	318,60 €	369,85 €	430,60 €	491,35 €		

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 11.09.2014

gez. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1041

Bekanntmachung der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH hat am 15.09.2014 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2013 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag von 195.088,80 € durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Gewinnrücklage in gleicher Höhe ausgeglichen wird.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte thp treuhandpartner gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
An die Gesellschaft zur Förderung der
Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH, Viersen:
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend
aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie**

Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes

Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 14. August 2014

thp treuhandpartner gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) liegt vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Geschäftsstunden in den Räumen der Geschäftsführung der GFB Kreis Viersen gGmbH, Willy-Brandt-Ring 15 (1. Obergeschoss), 41747 Viersen, zur Einsicht offen.

Viersen, 07. Oktober 2014

gez. Erwin Riether
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1044

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-West

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West für das Geschäftsjahr 2012/2013

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995, S. 2) - in der z. Z. geltenden Fassung - , hat die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West am 07. Oktober 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2012/2013 der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

1. Gesamteinnahmen	23.460,05 €
2. Gesamtausgaben	23.460,05 €
3. Gesamtbestand	1.520,27 €

Dem Jagdvorstand und der Kassenführung wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung für das Geschäftsjahr 2012/2013 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 17. Oktober 2014 an sieben Arbeitstagen während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 21, 47929 Grefrath, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Grefrath, den 08. Oktober 2014

Der Jagdvorsteher
gez. Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1045

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-West

Haushaltssatzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West für das Geschäftsjahr 2014/2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995, S. 2) - in der z. Z. geltenden Fassung - , hat die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West am 07. Oktober 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird

in der Einnahme auf	20.110,00 €
in der Ausgabe auf	20.110,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 17. Oktober 2014 an sieben Arbeitstagen während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 21, 47929 Grefrath, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Grefrath, den 08. Oktober 2014

Der Jagdvorsteher
gez. Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1045

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schiefbahn I u. II

Bekanntmachung

Hiermit laden wir die Jagdgenossen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich ein zu den öffentlichen Genossenschaftsversammlungen für:

**Jagdbezirk I: Donnerstag, den 20. Nov. 2014,
20.00 Uhr, Gaststätte Diepeshof,
Willich - Schiefbahn,
Diepenbroich 57**

**Jagdbezirk II: Donnerstag, den 27. Nov. 2014,
20.00 Uhr, Niederheider Hof
Willich - Schiefbahn,
Am Niederheiderhof 2**

Tagesordnung für den Jagdbezirk I:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2014
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2014
4. Feststellung der Jahresrechnung 2014
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Unterrichtung der Versammlung über eine Nachfolgeregelung gem. § 10 des Jagdpachtvertrages
7. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2015
8. Jagdpachtverteilung 2015
9. Wahl der Rechnungsprüfer 2015
10. Verschiedenes

Tagesordnung für den Jagdbezirk II:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2014
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2014
4. Feststellung der Jahresrechnung 2014
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Neuwahl des Vorstandes und der Stellvertreter
7. Neuwahl des Schrift- und Kassenführers
8. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2015
9. Jagdpachtverteilung 2015
10. Wahl der Rechnungsprüfer 2015
11. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig sind;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen.

Willich - Schiefbahn, den 16. Oktober 2014

gez. Mertens
Vorsitzender
des Vorstandes
des Jagdbezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender
des Vorstandes
des Jagdbezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1046

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim

Einladung

Die Eigentümer der Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Viersen-Boisheim gehören, werden hiermit zur Jahresversammlung 2014 am Mittwoch, den 19. November 2014 (Buß- und Betttag) um 20:00 Uhr in das Pfarrheim „Haus Karpaharnaum“, Viersen-Boisheim, Patoratsstr. 5, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von Ihnen vertretenen Flächen.
3. Genehmigung des Protokolls der Jahresver-

sammlung 2013

4. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2013/14
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Geschäftsführung und des Gesamtvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Vorlage des Haushaltsplans für das Gj. 2015/15 und Beschlussfassung über die Höhe der auszahlenden Jagdpacht
9. Erteilung Kontovollmacht für den Kassenverwalter
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen, die an der Teilnahme gehindert sind, können sich gem. § 10 Abs. 4 der Satzung durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich vor Versammlungsbeginn durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von dem Bevollmächtigten vertretenen Fläche darf einschließlich seiner eigenen Flächen ein Drittel der jagdbaren Fläche der Jagdgenossenschaft nicht übersteigen.

Viersen, 14.10.2014

gez. Hermanns
- Jagdvorsteher -

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1046

Einwohner am 31. August 2014

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.459	7.523	7.936
Gemeinde Grefrath	14.698	7.176	7.522
Stadt Kempen	34.714	16.769	17.945
Stadt Nettetal	41.841	20.544	21.297
Gemeinde Niederkrüchten	15.037	7.386	7.651
Gemeinde Schwalmtal	18.936	9.251	9.685
Stadt Tönisvorst	29.167	14.233	14.934
Stadt Viersen	74.908	35.980	38.928
Stadt Willich	50.697	24.644	26.053
Kreis Viersen	295.457 ¹⁾	143.506	151.951

1) Die Bevölkerungsfortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2011.

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1047

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
